

Beitragsordnung des Vereins für Waldorfpädagogik Marburg e.V.

Präambel

Der Verein für Waldorfpädagogik Marburg e. V. (Waldorf Marburg) unterhält und fördert die Freie Waldorfschule Marburg und ihre Kindertagesstätte: Darüber hinaus fördert er die Anliegen der Waldorfschulbewegung ideell und finanziell (§ 2 der Vereinssatzung).

Die Mitglieder des Vereins, insbesondere alle Eltern, tragen gemeinsam die Verantwortung für die wirtschaftliche Stabilität des Vereins und damit der Schule und der Kindertagesstätte. Eine Sonderung der Kinder nach den Einkommensverhältnissen der Eltern soll vermieden und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gesichert werden (§ 7 Abs. 4 Grundgesetz). Die Mitglieder und Eltern verstehen sich als eine Gemeinschaft, in der sich alle nach Kräften bemühen, die notwendigen Finanzmittel bereitzustellen oder durch Arbeits- und Sachleistungen die Ausgaben zu verringern.

Der Gesamthaushalt des Vereins gliedert sich in den Betriebs- und Förderhaushalt. Zur Deckung des Betriebshaushalts sind neben den staatlichen Mitteln die regelmäßigen Betriebskostenbeiträge der gesamten Elternschaft notwendig. Um den wichtigen Förderhaushalt sicherzustellen, werden alle Mitglieder des Vereins regelmäßig zu Spenden aufgerufen.

1. Beitragsgestaltung

Der Entschluss zur Vereinsmitgliedschaft bzw. die Nutzung unserer Einrichtungen – Voraussetzung ist dabei die Anerkennung der Vereinssatzung – ist mit Beitragszahlungen, welche sich anhand der jeweils aktuellen Beitragsübersicht ergeben, verbunden.

Rein fördernde Mitglieder (solche ohne Schul- oder KiTa-Vertrag) beteiligen sich an der Sicherung der Vereinsziele durch finanzielle oder sonstige Zuwendungen. (s. auch 2.1)

Der Aufnahme eines Kindes in die Schule oder die KiTa geht die rein pädagogische Entscheidung des Kollegiums voraus.

2. Beitragshöhe

- 1) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweils gültigen Mindestmitgliedsbeiträge sind der aktuellen Beitragsübersicht (s. Anlage) zu entnehmen. Freiwillige zusätzliche Zahlungen können nach Belieben als Spende geleistet werden.
- 2) Eltern, deren Kinder die Schule oder die KiTa besuchen, leisten einen finanziellen Beitrag zur Deckung der Betriebskosten. Dieser Beitrag umfasst nur die laufenden Betriebskosten. Für die Nachmittagsbetreuung von Schüler:innen und Kindern der Kindertagesstätte sowie für das in diesen Fällen verbindliche Mittagessen fallen zusätzliche Kosten an.

Der Betriebskostenbeitrag ist der vom Vorstand jährlich ermittelte Durchschnittsbeitrag pro Kind und Monat, der der Deckung des laufenden Betriebshaushalts von Schule und KiTa dient. Er kann in jedem Folgejahr aufgrund des Kostenvolumens neu berechnet und nach Aufsichtsratsbeschluss für das nächste Haushaltsjahr bekannt gegeben werden. Die jeweils gültigen Betriebskostenbeiträge sind der jeweils aktuellen Beitragsübersicht (s. Anlage) zu entnehmen.

- 3) Für besondere Leistungen, wie zum Beispiel zusätzliche Betreuung, Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte oder die Schule, die nicht durch den allgemeinen Betriebskostenbeitrag abgedeckt sind, sind zusätzliche Beiträge erforderlich. Diese sind ebenfalls der aktuellen Beitragsübersicht zu entnehmen.

3. Beitragsermäßigung

Seit dem 01.08.2018 übernimmt das Land Hessen für jedes Kindergartenkind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, eine Pauschale für die Vormittagsbetreuung. Der Regelbeitrag lt. Beitragsübersicht für die Vormittagsbetreuung der Kindergartenkinder wird um diese Pauschale gekürzt.

Bei allen anderen Fragen bezüglich der Zahlung des Regelbeitrages ist die Vereinsverwaltung der Ansprechpartner. Dank unserer Solidargemeinschaft kann in Ausnahme-/Notsituationen eine zeitlich begrenzte Beitragsreduzierung beantragt werden. Der Vorstand hat festgelegt, dass mit der Abgabe eines Antrages auf Reduzierung die jährliche Offenlegung der Einkommensverhältnisse notwendig ist.

4. Veränderung der Beitragshöhe

Alle Beiträge der Beitragsübersicht können zum 1. Januar eines jeden Jahres durch Beschluss des Aufsichtsrates geändert werden. Die Anpassungen und neuen Beiträge werden rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres bekannt gegeben und automatisch abgebucht.

5. Zahlungsweise

Alle vereinbarten Beiträge werden per Einzugsermächtigung abgebucht.

6. Entgelt- und Spendenbescheinigungen

Die Vereinsverwaltung stellt automatisch Bescheinigungen über die Betriebskostenbeiträge und Spendenbescheinigungen im ersten Quartal eines neuen Jahres für das Vorjahr aus.

Spendenbescheinigungen werden nur für solche Zuwendungen ausgestellt, die nicht an eine konkrete Gegenleistung des Vereins gebunden sind. Dies gilt für alle Zuwendungen von Mitgliedern, die keine Kinder in den Einrichtungen des Vereins haben. Bei Mitgliedern/Eltern mit Kindern in den Einrichtungen sind nur freiwillige Leistungen steuerlich abziehbar, die über die Deckung der Betriebskosten hinausgehen.

7. Gültigkeit

Der Aufsichtsrats behält sich vor, die Beitragsordnung zu ändern, wenn die Haushaltslage des Vereins oder gesetzliche Bestimmungen es erfordern. Die vorliegende, aktualisierte Fassung gilt ab dem 1. Januar 2026, gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 20. Oktober 2025.

Der Aufsichtsrat
des Vereins für Waldorfpädagogik Marburg e. V.

Anlage

Aktuelle Beitragsübersicht/en